

Hinweise für Steuerausländer zur Jahressteuerbescheinigung 2013 nach Muster III

Die Vorschriften des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) sehen vor, dass zur anteiligen Erstattung einbehaltener Abzugsteuern gemäß Doppelbesteuerungsabkommen ab 01.01.2012 eine Steuerbescheinigung nach amtlichen Muster erforderlich ist.

Eine mögliche Erstattung einbehaltener Abzugsteuern erfolgt mit einem Antrag unter Vorlage der Original-Jahressteuerbescheinigung bei dem

Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
An der Kuppe 1
53225 Bonn
Deutschland

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass es für alle mit Abzugsteuern erhaltenen inländischen Kapitalerträge je nach geltendem Doppelbesteuerungsabkommen erforderlich sein kann, vor der Beantragung einer Erstattung bei dem BZSt eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung durchzuführen. Wir bitten Sie diesbezüglich Ihren steuerlichen Berater zu kontaktieren.

Weiterführende Informationen zur Erstattung der Abzugsteuern finden Sie auf den nachfolgenden Internetseiten des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt):

http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Kapitalertragsteuerentlastung/Kapitalertragsteuerentlastung_node.html